Der Rat begrüßt die Vereinbarung, einen Präsidenten der Republik zu wählen, ein Kabinett der nationalen Einheit einzusetzen und sich mit dem Wahlrecht Libanons zu befassen, im Einklang mit der Initiative der Liga der arabischen Staaten, sowie den Beschluss, den nationalen Dialog über Wege zur Stärkung der Autorität des Staates über sein gesamtes Hoheitsgebiet so fortzusetzen, dass die Souveränität und die Sicherheit des Staates und des Volkes Libanons gewährleistet ist. Er begrüßt die Vereinbarung, den Einsatz von Waffen und Gewalt als ein Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten ungeachtet ihrer Art und unter allen Umständen zu verbieten.

Der Rat fordert die Umsetzung dieser Vereinbarung in ihrer Gesamtheit, im Einklang mit der Initiative der Liga der arabischen Staaten und in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Taif und allen einschlägigen Resolutionen des Rates und den Erklärungen seines Präsidenten zu der Situation in Libanon.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität, Einheit und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität der Regierung Libanons über das gesamte libanesische Hoheitsgebiet."

Auf seiner 5901. Sitzung am 2. Juni 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 16. Mai 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/334)".

Resolution 1815 (2008) vom 2. Juni 2008

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1595 (2005) vom 7. April 2005, 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005, 1644 (2005) vom 15. Dezember 2005, 1664 (2006) vom 29. März 2006, 1686 (2006) vom 15. Juni 2006, 1748 (2007) vom 27. März 2007, 1757 (2007) vom 30. Mai 2007, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichsten Verurteilung des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 und aller anderen Anschläge in Libanon seit Oktober 2004 sowie bekräftigend, dass alle an diesen Anschlägen beteiligten Personen für ihre Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

nach Prüfung des gemäß den Resolutionen 1595 (2005), 1636 (2005), 1644 (2005), 1686 (2006) und 1748 (2007) vorgelegten Berichts der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission ("die Kommission")⁴³,

mit Lob für die hervorragende professionelle Arbeit der Kommission und die Fortschritte, die sie unter schwierigen Umständen nach wie vor dabei erzielt, den libanesischen Behörden bei ihrer Untersuchung aller Aspekte dieser terroristischen Handlung behilflich zu sein.

davon Kenntnis nehmend, dass der Leiter der Kommission bei seiner Unterrichtung des Sicherheitsrats am 8. April 2008 um eine Verlängerung des Mandats der Kommission ersucht hat, um Stabilität und Kontinuität im Untersuchungsprozess zu gewährleisten⁴⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 8. Mai 2008 an den Generalsekretär, in dem er seiner Hoffnung Ausdruck verleiht, dass der Rat dem Ersuchen des Leiters der Kommission entsprechen und das Mandat der Kommis-

⁴³ Siehe S/2008/210.

⁴⁴ Siehe S/PV.5863.

sion bis zum 31. Dezember 2008 verlängern werde, und Kenntnis nehmend von der damit übereinstimmenden Empfehlung des Generalsekretärs⁴⁵,

in dem Willen, Libanon auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Wahrheit zu finden und alle an diesem Terroranschlag Beteiligten zur Rechenschaft zu ziehen,

- begrüßt den Bericht der Kommission⁴³;
- 2. beschlieβt, das Mandat der Kommission bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern, und bekundet seine Bereitschaft, das Mandat zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden, sofern die Kommission berichtet, dass sie die Durchführung ihres Mandats abgeschlossen hat:
- 3. *ersucht* die Kommission, dem Sicherheitsrat spätestens in sechs Monaten und zu jedem anderen von ihr für geeignet erachteten früheren Zeitpunkt über den Stand der Untersuchung Bericht zu erstatten;
 - 4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5901. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5926. Sitzung am 27. Juni 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2008/390)".

Resolution 1821 (2008) vom 27. Juni 2008

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Juni 2008 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁴⁶ sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

- 1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;
- 2. begrüßt die Anstrengungen, die die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, in denen ihr Personal daran beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;
- 3. *beschlieβt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2008, zu verlängern;
- 4. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 5926. Sitzung einstimmig verabschiedet.

⁴⁵ Siehe S/2008/334.

⁴⁶ S/2008/390